

Daniel Köhne

Fair Play im digitalen Zeitalter. Anspruch und Wirklichkeit des Digital Rights Management

2010

<https://doi.org/10.25969/mediarep/649>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Köhne, Daniel: Fair Play im digitalen Zeitalter. Anspruch und Wirklichkeit des Digital Rights Management. In: *Navigationen - Zeitschrift für Medien- und Kulturwissenschaften*, Jg. 10 (2010), Nr. 2, S. 63–83. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/649>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here:

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:467-5698>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

CAGING THE COPYCAT

Wie neue Technologien eingeschränkt werden.
Eine Fallstudie: Das *Google Book Search Settlement*

VON BRIAN WINSTON

»In staubigen Winkeln und abgelegenen Bücherregalen schuften von Google beauftragte Teams, um digitale Kopien von Büchern anzufertigen. Bis heute hat Google 10 Millionen Titel aus amerikanischen und europäischen Bibliotheken eingescannt.«
(Sidelsky 2009: 20)

Der Plan von Google, eine allumfassende und freie Online-Bibliothek zu schaffen, wurde 2002 ausgebrütet und beinhaltet nicht weniger als die digitale Aneignung aller vergriffenen Bücher der Welt. Für einen großen Teil dieser Bücher gilt, dass sie sowohl vergriffen sind als auch, dass es für sie kein Verwertungsrecht mehr gibt; sie sind ›public domain‹, was bedeutet, dass deren Vervielfältigung, abgesehen von der Arbeit des Einscannens, kein unmittelbares Problem darstellt. Andererseits gibt es eine bedeutend höhere Anzahl von attraktiven und nützlichen Titeln, die zwar vergriffen, deren Verwertungsrecht aber noch nicht ausgelaufen ist, obgleich keinerlei kommerzielle Verwertung mehr an ihnen hängt und die Rechtsinhaber oft nicht identifiziert und gefunden werden können. Diese ›verwaisten‹ Werke bereiteten einige Probleme. Das Verwertungsrecht von Werken, die noch kommerziell genutzt werden, steht nicht zur Disposition und Google stellt sein Projekt nicht als einen Angriff auf das Prinzip des Copyrights dar, sondern vielmehr als eine öffentliche Dienstleistung, die diese ›verwaisten‹ Titel ›zum besten der Gesellschaft‹ wiederveröffentlicht. Googles altruistische Ambitionen bestanden – nach Angabe eines leitenden Managers – darin, »die Grenzen des menschlichen Wissens zu erweitern«. Dan Clancy, der für dieses Vorhaben verantwortlich ist, sagte: »Ich musste mich gegenüber den Firmengründern niemals für die Höhe meiner Ausgaben rechtfertigen.«

Gleichwohl – Ironie des Schicksals – wurde Google bald herausgefordert. 2005 strengten die Authors Guild of America und die Association of American Publishers einen ›class action suit‹¹ gegen Google an, um die Verwertungsrechte

1 Ein ›class action suit‹ ist ein amerikanisches Rechtsmittel, das es erlaubt, auch Personen in einen juristischen Prozess einzubeziehen, die nicht anwesend, nicht identifizierbar oder sich dieser Einbeziehung gar nicht bewusst sind. Diese ›virtuelle Repräsentation‹ erlaubt es einem Kläger (in diesem Fall die Gruppenorganisationen, die die Autoren und Verlage repräsentieren) eine dritte Partei (in diesem Fall Google) zu verklagen (in diesem Fall wegen einer Verletzung des Urheberrechts) – und zwar im Namen sowohl al-

an diesen ›verwaisten‹ Werke zu schützen. Die Unternehmenskultur von Google scheint in dem Sprichwort ›Es ist besser, um Vergebung zu bitten als um Erlaubnis‹ zu wurzeln. In diesem Fall war es so, dass die Bitte um Vergebung sich als ein ein viele, viele Monate dauerndes, komplexes (wenn nicht, wie manche fanden, unverständliches²) juristisches Tauziehen hinter den Kulissen darstellte, an deren Ende das 385-seitige *Book Search Settlement* stand. Dieses wurde von Google, den Autoren und den Verlagen, unter der Kontrolle der US-amerikanischen Gerichte,³ am 28. Oktober 2008 unterzeichnet. Dank dieser beiden unerwarteten ›Stiefeltern‹ hatte Google nun Zugriff auf die ›Waisen‹. Die Übereinkunft kostet Google 45 Millionen Dollar bei einer Gebühr von 60 Dollar pro Buch. Mit anderen Worten: die Vereinbarung verschafft Google 750.000 Titel. Für den Fall, dass Google nun mehr Titel wollte, müsste in Höhe des gleichen Satzes – also 60 Dollar pro Buch – nachgekauft werden; da diese Titel aber ›verwaist‹ sind, was bedeutet, dass kein offensichtlich Begünstigter in Sicht ist, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass die 45 Millionen Dollar jemals ausgeschöpft werden (vgl. *Book Settlement Agreement* 2008: 19-20). Dies war der Preis der ›Vergabung‹.

Andere Stimmen aber blieben feindselig und misstrauisch, indem sie in den guten Absichten Googles nichts anderes sahen als einen schwerwiegenden ‚Raubzug‘, der eine große Menge von – zugegebenermaßen – etwas unzugänglichem, aber gleichwohl umsonst erhältlichem Material – zumindest potenziell – in eine proprietäre Ressource von Google verwandelte. Entgegen der Firmenrhetorik gab es eindeutig die Möglichkeit, dass langsam aber sicher der Zugriff auf diese Texte eingeschränkt würde, damit sich die Investition auch auszahlte. So wurde Google durch das *Settlement* erlaubt, »Anzeigen auf Vorschauwebseiten und anderen Online-Buch-Seiten« zu schalten (*Book Settlement Agreement* 2008: 41); und man darf nicht vergessen, dass Googles Verantwortlichkeit gegenüber den Anteilseignern Profitmaximierung verlangt. Obwohl das *Settlement* lediglich ›nicht-exklusive Digitalisierungsrechte‹ regelt, war man allgemein der Ansicht, dass es *de facto* Google ein Monopol gewähren würde, da von keiner anderen Organisation erwartet werden konnte, eine konkurrierende Online-Bibliothek mit diesen Titeln aufzuziehen.

Doch auch ohne dass diese Androhungen wahr geworden wären, wurde das *Agreement* als rechtlich unbefriedigend angefochten. Am 18. September 2009, als der Bezirksgericht des südlichen Bezirks von New York über das *Settlement* beriet, griff das Justizministerium ein. Wie viele andere Kritiker glaubt es auch, dass

ler ihrer Mitglieder als auch derjenigen, die zu der ›class‹ der Autoren und Verleger gehören, auch wenn diese nicht notwendigerweise bekannt sein müssen.

- 2 Es gibt beispielsweise nicht weniger als 160 besondere Definitionen der Vertragskonditionen (viele davon speziell hierfür geprägt), die 17 Seiten des Dokuments einnehmen. (*Settlement Agreement*, S. 2-19).
- 3 Diese ist obligatorisch, da die ›class action‹ gegen Google vor Gericht verhandelt wurde. Das Gericht muss sich daher davon überzeugen, dass beide Parteien die Angelegenheit befriedigend gelöst haben.

»das *Settlement* ernsthafte rechtliche Fragen aufwirft und hat das Gericht gedrängt, es nicht ohne Änderungen zu bestätigen«: Das Justizministerium sagt, dass das *Settlement* Google eigentlich eine exklusive Lizenz auf Millionen von vergriffenen, »verwaisten« Büchern gewähren würde, deren Rechteinhaber unbekannt sind oder nicht gefunden werden können. Dies macht es anderen unmöglich, eine ähnliche digitale Bibliothek aufzubauen (vgl. Helft 2009).

Für viele technologische Deterministen – oder »Technizisten« – stellt diese ganze rechtliche Taktiererei nichts anderes als den Versuch dar, eine unaufhaltbare Welle des technologischen Fortschritts aufzuhalten. Ihrer Ansicht nach muss er sich als vergeblich herausstellen. So erklärt der Kulturtheoretiker und -kritiker Raymond Williams (1989: 120), Technizisten glaubten, dass neue Technologien (wie die Digitalisierung) durch einen im Wesentlichen internen Prozess von Forschung und Entwicklung entdeckt werden, der dann die Bedingungen von sozialem Wandel und Fortschritt setzt.

Solche allgemein anerkannten Meinungen implizieren, dass alte Konzepte, wie etwa das Urheberrecht, im Zeitalter der digitalen Reproduktion nicht überleben können, da sie inadäquate Antworten auf veränderte Umstände darstellen. Sie sind nicht länger »zweckmäßig«. Angesichts der Mühelosigkeit, mit der Duplikate angefertigt und verbreitet werden können, ist die ganze Idee, Originale davor zu schützen, kopiert zu werden, völlig töricht. In diesem Licht ist das *Book Search Settlement* ein perfektes Beispiel dafür, dass die Gesellschaft darauf angewiesen ist, zu klären, wie sie mit Technologie umgeht.

Gleichwohl konstatiert Raymond Williams, dass der Technizismus hier irrt und ein anderer Blickwinkel auf den Fall möglich ist. Technologie existiert in der sozialen Sphäre, nicht außerhalb; und sie wird durch diese Sphäre bestimmt und determiniert. Im Gegensatz zu der Idee, dass Technologie die Gesellschaft überumpelt, ist das, was im Google-Fall passiert ist, ein Beispiel für die genaue Umkehrung der Annahmen der Technizisten: Die Gesellschaft (indem sie – was nicht ungewöhnlich ist – die Justiz einsetzt) schränkt das Potenzial dieser Technologie ein und setzt ihm Grenzen. Mit anderen Worten: Das Soziale drückt sich aus, indem es sich durch das Recht vertreten lässt – hier durch das Urheberrecht. Dieses bestimmt die Art und Weise der Verbreitung dieser Technologie – in diesem Fall der Versuch von Google, das Potenzial der Digitalisierung auszubeuten. Wonach bei diesem Tauziehen gesucht wird, ist ein *modus vivendi*, durch den das erschütternde Potenzial dieser Technologie beschränkt werden kann. Ich meine, dass dies tatsächlich der Fall ist. Meine Hypothese ist, dass – entgegen den allgemein anerkannten Ansichten der Technizisten – das Soziale der primäre Antrieb ist, der die Ausbreitung von Kommunikationstechnologien bestimmt und determiniert; und dies ist seit dem Telegraphen so. Der Fall Google bestätigt ein altbekanntes Muster der Technologiegeschichte.

Man kann sagen, dass sich der Westen in den letzten 500 Jahren in einer Balance zwischen der üblichen Tendenz des Menschen gegenüber Wandel und Umbruch einerseits und einer spezifischen Innovationsfreundlichkeit andererseits be-

find – eine ungewöhnliche Toleranz und Akzeptanz gegenüber dem technologischen Fortschritt. In der Tat könnte diese Innovationsfreundlichkeit⁴ – die sich in der Menschheitsgeschichte nicht häufig so bleibend manifestiert hat – eine Schlüsselrolle für die technologische Dominanz spielen, die vom Westen in der Moderne erreicht wurde. Sie ist tatsächlich das Alleinstellungsmerkmal der Moderne; aber da die menschliche Natur nun einmal ist, was sie ist, ist ihr Absolutheitsanspruch nicht unangefochten. Trotz der Sympathie für neue Dinge gibt es weiterhin einen gewissen Argwohn, wenn nicht Feindschaft, gegen Veränderungen. Der Historiker der *Annales*, Fernand Braudel, beschreibt diese Spannung in den Begriffen der Beschleunigung und des Abbremsens:

»Die Technik kann die Entwicklung beschleunigen oder bremsen und übt oft genug beide Wirkungen nacheinander aus. Sie treibt das Leben voran, bis in kleinen Schritten auf einer höheren Stufe ein neues Gleichgewicht erreicht ist, und bleibt dann entweder lange auf dieser Stufe stehen, d. h. stagniert oder schreitet unmerklich von einer ›Revolution‹ oder Neuerung zur nächsten fort.« (Braudel 1985: 468)

›Beschleuniger‹ ist eine Metapher für Innovationsfreundlichkeit, die die end- und ruhelose Suche der modernen westlichen Zivilisation nach Innovation in Gang hält.

Der Technizist, im Griff der Innovationsfreundlichkeit, sieht in der Ausbreitung von Innovationen einen vergleichsweise unproblematischen Aneignungsprozess, der zu einem revolutionären sozialen Wandel führt; aber eine solche Sichtweise ist unempfindlich gegenüber der Stärke des menschlichen Widerstands und Argwohns gegenüber Veränderungen. Sie ignoriert die Komplexität der menschlichen Gesellschaft und ist nicht in der Lage, die Hartnäckigkeit sozialer Ordnungen und Gewohnheiten anzuerkennen. Kurz gesagt: Der Technizismus berücksichtigt nicht Braudels ›Bremse‹, also die menschliche Natur und die sozialen Strukturen, die sie ausdrücken.

Diese ›Bremse‹ wird gemeinhin ignoriert, denn die Rhetorik der ›Informationsrevolution‹ besteht schrill darauf, dass lediglich der ›Beschleuniger‹ von Bedeutung ist. Das Technologische wird hierbei als das angesehen, das die Art und Weise, in der wir leben, entscheidend bestimmt. Es wird für alle Bereiche und Zwecke als allmächtig wahrgenommen; aber solch ein Technizismus, so überzeugend er auch klingen mag, ist, laut Raymond Williams, nicht dazu geeignet, eine Erklärung des technologischen Wandels zu geben. Er ist falsch, da er sowohl den Grad ignoriert, in dem die Agenda der Innovationen durch die gesellschaftliche Sphäre bestimmt wird, als auch das Maß, in dem Innovationen darauf angewiesen sind, den realen gesellschaftlichen Bedürfnissen zu begegnen, wenn sie sich vollständig ausbreiten sollen.

4 [Im Original deutsch (A. d. Ü.)]

Tatsächlich wird Innovation durch gesellschaftliche Faktoren bestimmt und gebändigt; die Ausbreitung jeglicher Innovation hängt wesentlich davon ab, wie effektiv sie diese Beschränkungen überwindet und trotzdem vorbestimmten sozialen Bedürfnissen entgegenkommt.

Braudels ›Beschleuniger‹ sollte daher nicht nur in Begriffen der Technologie gedacht werden, sondern als technologischer Ausdruck der Antwort auf ein gesellschaftliches Bedürfnis; eine soziale Notwendigkeit, die tatsächlich den letzten Erfolg – also die Ausbreitung – der technologischen Forschungs- und Entwicklungsagenda bestimmt. Solche gesellschaftlichen Notwendigkeiten können vielgestaltig sein. Eine Technologie (z.B. die Eisenbahn) kann die Entwicklung einer anderen Technologie notwendig machen (z.B. eine nichtzeitversetzte elektrische Signalübertragung: der Telegraph); oder sie kann mehr in der Natur gesellschaftlicher Kräfte liegen, wie etwa die Notwendigkeit, den bürgerlichen, städtischen Massen des neunzehnten Jahrhunderts ein Unterhaltungsangebot bereitzustellen, das zu der eigentlichen Mechanisierung der Theater-Unterhaltung führte; erst in Form des Kinos, dann des Rundfunks (vgl. Winston 1996: 32-35; Winston 1998: 24, 77-78).

Ohne die umgestaltende Kraft einer neu entstandenen gesellschaftlichen Notwendigkeit in irgendeiner Form bleibt die technologische Forschung und Entwicklung unfruchtbar – ganz gleich, wie effektiv sie für sich genommen auch sein mag; ihre Ergebnisse sind dazu verdammt, als wissenschaftliche Kuriositäten oder Spielzeuge zurückgewiesen zu werden. Entsteht nun eine neue soziale Notwendigkeit, stehen die Chancen für eine erfolgreiche Ausbreitung der Innovation gut; trotzdem wird auch hier ›gebremst‹. Es gibt ein (fast kann man sagen) ›soziales Gesetz‹, das das erschütternde Potenzial von Innovation unterdrückt.

Obwohl der Innovation eine ziemlich erschütternde Kraft innewohnt – denn sie kommt einer neu entstandenen gesellschaftlichen Notwendigkeit entgegen, die einen gesellschaftlichen Wandel herbeiführen kann –, wird diese auch eingeschränkt, denn die beunruhigendsten Aspekte ihres Potenzials werden gebändigt und tatsächlich unterdrückt, um sicherzustellen, dass die Veränderung nicht zu erschütternd ausfällt. Daraus geht hervor, dass Innovationen in den Kommunikationstechnologien – und dies mehr oder weniger beständig – weit häufiger evolutionärer denn revolutionärer Natur sind. Dies ›Gesetz‹ der Unterdrückung des radikalen Potenzials entspricht der ›Bremse‹ Braudels, wie die ›neu entstandene gesellschaftliche Notwendigkeit‹ seinem ›Beschleuniger‹ entspricht.

Die Spannung zwischen diesen beiden Tendenzen offenbart sich auch im Fall von Google und den ›verwaisten Büchern‹. Weit davon entfernt, den unaufhaltbaren Fortschritt des Digitalen zu verkörpern, zeigt dieser Fall, wie technologische Auswirkungen verlangsamt und gezwungen werden, mit vorher existierenden sozialen Formationen konform zu gehen. Natürlich gibt es einen Antrieb – eine neu entstandene gesellschaftliche Notwendigkeit – auf Seiten von Google, nämlich die etablierten kulturellen Funktionen des Schreibens, Lesens und der

Bibliotheken; kurzum: Ein Gespür dafür, dass es ein soziales ›Gut‹ ist, Wissen erhältlich zu machen.

Darüber hinaus hat Google die Unangemessenheit des Urheberrechts auf seiner Seite. Allein schon die Tatsache, dass die genannten Bände ›verwaist‹ heißen, weist auf ein uraltes Problem des Urheberrechts hin:

Es war einmal eine Zeit, in der es drei Wahrheiten gab:

- 1.) Verwertungsrechte galten nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum.
- 2.) Sie mussten erneuert werden (die meisten Leute taten dies nicht).
- 3.) Man bekam keine Verwertungsrechte eingeräumt, wenn man nicht danach gefragt hatte.

Nun gilt keine dieser Wahrheiten mehr. Verwertungsrechte können für über 100 Jahre gültig sein. Was kommt dabei heraus? Die großen Bibliotheken sind voll von Büchern, für die a.) immer noch das Urheberrecht gilt, b.) die im Handel nicht erhältlich sind, und die, in vielen Fällen c.) ›verwaiste Werke‹ sind, bei denen kein Rechteinhaber ausfindig gemacht werden kann. Obwohl das Urheberrecht seine Funktion eingebüßt hat, bleiben die Werke in unserem kulturellen Schwarzen Loch gefangen (vgl. Boyle 2009).

Die Funktion des Urheberrechts ist es, abzusichern, dass es eine sichere Einkommensquelle für diejenigen darstellt, die mit der Produktion von Wissen befasst sind, indem sie intellektuellen Besitz zu einer Handelsware machen. Wenn es aber niemanden gibt, der davon profitiert, ist das Urheberrecht überflüssig.

Das Urheberrecht ist eine besondere Art von Patent. Im Allgemeinen ist der Schutz von Innovationen und die Ermutigung zum Unternehmertum der Zweck von Patenten. Dabei ist es vermutlich kein Zufall, dass eines der frühesten bekannten Patentmonopole an einen Drucker vergeben wurde, nämlich an Johannes von Speyer, einer von Gutenbergs Mitarbeitern, der 1469 in der Republik Venedig die neue Technologie verwertete.

»Venedig, 18. September 1469

Die Buchdruckkunst wurde in unseren angesehenen Staat eingeführt, und durch die Anstrengungen, die Gelehrsamkeit und Genialität des Meisters Johannes von Speyer, der unsere Stadt vor allen anderen ausgesucht hatte, wurde sie von Tag zu Tag beliebter und allen vertrauter. [...] Da solch eine Erfindung, einzigartig und besonders in unserem Zeitalter, durch all unser Wohlwollen und unsere Reichtümer unterstützt und gepflegt sein will, [und da] der gleiche Meister Johannes, der unter den großen Ausgaben seines Haushalts und den Gehältern seiner Handwerker leidet, mit den Mitteln ausgestattet werden muss, dass er in froherem und besserem Geist fortfahren kann und seine Kunst als etwas erachtet, dass eher erweitert als abgeschafft gehört [...] haben die unterzeichnenden Herren des gegenwärtigen Rates, in Antwort auf die bescheidene und ehrerbietige Nachfrage des

genannten Meisters Johannes, beschlossen und durch diesen Beschluss verfügt, dass in den nächsten fünf Jahren überhaupt niemand das Verlangen, die Möglichkeit, das Vermögen oder das Wagnis haben soll, die genannte Buchdruckkunst in diesem angesehenen Staat von Venedig und seinen Besitzungen auszuüben, abgesehen von Meister Johannes selbst.« (Venezianisches Staatsarchiv 1469)

Man bemerke, dass bereits hier, am Beginn der Kultur des Drucks, die Risse im Konzept des Urheberrechts – bzw. des Monopols – schon notwendigerweise vorhanden sind. Einerseits müssen die Produkte der Erzeuger und Verbreiter von Wissen geschützt werden, so dass sie davon profitieren und leben können. Andererseits ist es aber so, dass je größer der Schutz, der ihnen gewährt wird, desto größer die Bedrohung einer breiten und zugänglichen Verteilung von Wissen. Die Lösung liegt darin, den Zeitraum des Monopols, das sie genießen, einzuschränken. Das erste moderne Urheberrecht – das 1710 in England verabschiedet wurde und beanspruchte »Ein Gesetz zum Ansporn der Gelehrsamkeit [zu sein], indem das Recht an einem Exemplar eines gedruckten Buchs nur bei den Autoren oder den Erwerbern eines Exemplars liegt« – beschränkte den Zeitraum des Monopols auf 14 Jahre (*Copyright Act 1710*). Danach lief das Verwertungsrecht aus.

Zu Beginn kam es aber den Autoren gar nicht zugute, da das Gesetz nicht zu deren Schutz entworfen worden war, sondern vielmehr den Handel zwischen Verlagen und Buchhändlern regelte. Der Gedanke, dass das Urheberrecht auch den Erzeugern von Texten zugute kommen sollte, kam erst später nach dem englischen Gesetz auf; er wurde in Frankreich als *droit d'auteur* zu der gleichen Zeit entwickelt, als dort das Urheberrecht eingeführt wurde. *Le droit* überquerte bald den Kanal und ging schließlich ein in die (mehr oder weniger) allgemeine Übereinkunft der *Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works*; diese wurde 1886 unterzeichnet und in der Folge immer wieder verbessert. Dies löste natürlich nicht das wesentliche Problem; ganz im Gegenteil: es verschlimmerte es nur, indem es den Urheberschutz universalisierte.

Die Gefahr wurde auch gesehen; so schrieb der Historiker und Politiker Lord Macaulay 1841:

»Es ist gut, dass Autoren entlohnt werden; und der Weg der keine Ausnahme hinsichtlich dieser Entlohnung gestattet, ist das Monopol. Doch ein Monopol ist ein Übel. Um des Guten willen, müssen wir uns diesem Übel unterwerfen; aber das Übel darf keinen Tag länger dauern, als es benötigt wird, das Gute zu wahren.« (zit. n. Boyle 2008: 22)

Diese Mahnung wurde nicht beachtet und das ›Übel‹ des Monopols blühte auf. Es hat sich als so profitabel für alle Parteien erwiesen, dass die ursprünglichen 14 Jahre im Wandel der Gerichtsbarkeit immer wieder erweitert wurden. Das Ergebnis sieht so aus:

Da das Verwertungsrecht nun von so langer Dauer ist, in vielen Fällen sogar weit über ein Jahrhundert, stehen die meisten Werke der Kultur des 20. Jahrhunderts immer noch unter dem Urheberrecht – geschützt, aber nicht erhältlich. Mit anderen Worten: Viel davon ist verlorene Kultur. Niemand legt Bücher wieder auf, bringt Filme wieder auf die Leinwand oder spielt urheberrechtlich geschützte Lieder. Niemandem ist es erlaubt. Tatsächlich wissen wir manchmal noch nicht einmal, wer die Inhaber der Rechte sind. Firmen haben sich aus dem Geschäft zurückgezogen. Aufzeichnungen sind unvollständig oder gar nicht vorhanden (Boyle 2008: 9).

Der Jurist James Boyle macht deutlich, dass etwa 85% aller Bücher im Schnitt nach 28 Jahren vergriffen sind. Es gibt hier also eine neu entstandene gesellschaftliche Notwendigkeit. Das gesamte Urheberrecht bedarf dringend einer Reform. Google hat sich auf die Mängel des Gesetzes als eine Rechtfertigung für ihr Vorgehen eingeschossen; dies ist aber nur eine Art Täuschungsmanöver, das den Prozess des technologischen Wandels verschleiert. Die Reform des Urheberrechts ist aber auch ungeachtet der Technologie notwendig. Dessen Ursprünge bedurften ja auch nicht der Einführung des Buchdrucks.

Zu Gutenbergs Zeit war die Produktion von Manuskripten hochspezialisiert, wobei simultan viele verschiedene Kopien eines Manuskripts angefertigt werden konnten. Es gab ein Geschäft mit autoritativen Texten, den *exemplaria*, die an Schreiber zu Kopierzwecken vermietet wurden; dadurch, dass man die Lagen voneinander löste, konnten viele Gehilfen gleichzeitig an demselben Text arbeiten. Ein florentinischer Manuskript-Verleger und *stationarius*⁵ des Quattrocento beschäftigte 50 Kopisten in Daueranstellung (Winston 2005: 6). Diese *stationarii* waren lizenziert und geschützt, wobei sie als Gegenleistung das tatsächliche Ausmaß ihrer Produktion kontrollieren lassen mussten – so erhielt auch Johannes durch sein Patent Schutz vor dem Wettbewerb, wie er ihn auch als Mitglied der Gilde erhalten hätte. Die neue Technologie verlangte nicht wirklich nach einem neuen Konzept des Patents. Die *stationarii* hätten über einen langen Zeitraum Nutzen daraus ziehen können. Andererseits hätte der venezianische Rat einfach darauf bestehen können, dass Johannes der Zugang zur Gilde der *stationarii* gewährt würde. Das Konzept des Patents hatte mehr mit den Bedürfnissen eines wachsenden merkantilistischen, ökonomischen Systems zu tun als mit einer bestimmten technologischen Entwicklung. Ganz bestimmt brauchte man es nicht speziell für die Buchdrucker.

Der Fall des *Book Search Settlement* wirft ein Schlaglicht auf eine neu entstandene soziale Notwendigkeit – die Reform des Urheberrechts – aber diese Notwendigkeit existiert unabhängig von der Technologie, die damit zu tun hat. Es bietet Google ein vernünftiges, soziales Argument zu seinen Gunsten; aber es verleiht dem Argument der Technizisten, dass alleine das Aufkommen von digitalen

5 [Dies meint, dass dieser Verleger auch ein festes Ladenlokal hatte, in dem man die Manuskripte erwerben konnte. Sie konnten also nicht nur von fahrenden Händlern oder auf Messen bezogen werden (A. d. Ü).]

Technologien eine Revision des Konzepts des Urheberrechts vorantreibt, keine Beweiskraft. Dieses Bedürfnis war ohnehin schon da.

Das *Book Search Settlement* wirft viel eher ein Licht auf das ›Gesetz‹ der Unterdrückung eines sich im Gange befindlichen radikalen Potenzials. Ohne Berücksichtigung des Status des Urheberrechts ist das Ergebnis des Rechtsstreits, dass das erschütternde Potenzial des Digitalen gebändigt wird. Dass dies durch die Gerichte geschieht, ist überhaupt nicht ungewöhnlich. Der Streit um das *Book Search Settlement* folgt hierbei den rechtlichen Einschränkungen von *Napster* und *Pirate Bay*. Es ist auch ein Echo all der vorhergehenden historischen Beispiele, wo solche Verbreitungen durch schwebende Gerichtsverfahren aufgehalten wurden. In jedem einzelnen dieser Beispiele, ob vor Gericht verhandelt oder nicht, haben alle beteiligten Parteien – besonders die, die von den älteren bedrohten Technologien profitiert haben, aber auch die rivalisierenden Anhänger der Innovation – einen *modus vivendi* erreicht. Die Verbreitung von Telegraphie, Kino, Radio, terrestrischem, Satelliten- und Kabelfernsehen sowie Computern wurde in jedem Falle durch juristische Streitigkeiten, *cross-patenting agreements*, Kämpfe um Lizenzen, Diskussionen über Standards verzögert (Winston 1998). Dies ist die Funktionsweise unterdrückender Kräfte.

Vielleicht ist das Telephon die genaueste Parallele zur gegenwärtigen Situation, denn auch hier stand ein bestimmtes Recht an sich in Frage: Wie es Lücken im Urheberrecht gab, so gab es auch Lücken in dem Patentrecht, das im 19. Jahrhundert in den Vereinigten Staaten entwickelt wurde. Ein Prä-Patentierungssystem erlaubte es Erfindern, eine Idee schon registrieren zu lassen, bevor sie ausgeführt wurde; es verlangte auch, dass jene über andere Erfinder, die in dem gleichen Bereich arbeiteten, informiert wurden. Dies führte zu einer ziemlichen Verwirrung, für die das Telephon das berühmteste Beispiel ist. Alexander Graham Bell schien durch das Patent über einen Konkurrenten informiert worden zu sein, Elisha Gray, aber Gray war nicht über Bell informiert. Es sieht so aus, dass Bell die Grundidee des Telephons, den variablen Widerstand, von Grays Arbeit übernommen hat. Daher wurde die Legitimität von Bells Patent vom Anfang an angezweifelt und es bedurfte wiederholter Gerichtsverfahren zwischen 1878 und 1908, um es zu bestätigen. Das Monopol wurde erst 1923 gesichert⁶ (Winston 1998: 38-59, 156-260).

Während der drei Jahrzehnte, in denen über das letzte Eigentum am Telephonpatent gestritten wurde, blühte die Telephonie durch verschiedene sehr kostspielige Erstattungen und andere Vereinbarungen mit konkurrierenden Firmen wie Gray und Western Union auf. Es sieht so aus, dass das gleiche mit bei der Digitalisierung von Bibliotheken geschehen wird. Es wird voranschreiten, aber gemessenen Schritts, um die bestehen ökonomischen Interessen zu wahren. Es steht nicht zur Disposition, die Möglichkeiten des digitalen Kopierens zurückzu-

6 Was aber gleich vom Justizministerium angefochten wurde, dessen anhaltende Feindseligkeit gegenüber Bells Firma AT&T schließlich die Übereinkunft von 1923 im Jahr 1982 kippte, als es einen Gerichtsbeschluss erwirkte, um das Monopol zu brechen.

weisen. Dies wird natürlich nicht geschehen. Was der Fall Google viel eher zeigt, ist, dass die Fähigkeit, die Erstellung von Kopien einfacher zu machen, schließlich so gestaltet werden muss, dass sie auch schon vorher bestehenden Vereinbarungen genügt – und dies auf eine Weise, die diese Vereinbarungen zwar verändert und umgestaltet, sie aber nicht vollständig zerstört. Wir sind Zeugen des Ausrärens zwischen einer neu entstandenen gesellschaftlichen Notwendigkeit und der Unterdrückung eines erschütternden Potenzials, die Anwendung sowohl des Beschleunigers als auch der Bremse. Dies ist die Art und Weise, wie der Prozess der technologischen Verbreitung in den Kommunikationsmedien funktioniert.

Übersetzt von Holger Steinmann

LITERATURVERZEICHNIS

An Act for the Encouragement of Learning, by Vesting the Copies of Printed Books in the Authors or Purchasers of such Copies, During the Times therein mentioned (1710) 8 Anne, c.19.

Authors Guild Inc./Association of American Publishers Inc./Google Inc. et al. (2008): *Book Settlement Agreement*; Case No 05 CV 8136-JES, <http://books.google.com/googlebooks/agreement/>, 29.09.2009.

Boyle, James (2008): *The Public Domain: Enclosing the Commons of the Mind*, New Haven: Yale.

Boyle, James (2009) »A Copyright Black Hole Swallows Our Culture«, in: *Financial Times*, 06.11.2009, <http://www.thepublicdomain.org/2009/09/06/google-books-and-the-escape-from-the-black-hole/>, 29.9.2009.

Braudel, Fernand (1985): *Sozialgeschichte des 15.-18. Jahrhunderts. Band I: Der Alltag*, München: Kindler.

Helft Miguel (2009): »Google Working to Revise Digital Books Settlement«, in: *New York Times*, 20.09.2009, <http://www.nytimes.com/2009/09/21/technology/internet/21google.html>, 30.09.2009.

Skidelsky, William (2009): »Google's Plan for World's Online Library: Philanthropy or Act of Piracy?«, in: *The Observer*, 30.08.2009.

Venitian State Archives (1469): ASV, NC, reg. 11, c. 55, <http://www.copyright-history.org>, 29.09.2009.

Williams, Raymond (1989): *The Politics of Modernism*, New York: Verso.

Winston, Brian (1996): *Technologies of Seeing*, London: BFI.

Winston, Brian (1998): *Media, Technology & Society. A History from the Telegraph to the Internet*, London: Routledge.

Winston, Brian (2005): *Messages: Free Expression, the Media and the West from Gutenberg to Google*, London: Routledge.